

Reglement für Honorierung und Spesen

1. Gültigkeit

Dieses Reglement regelt die Honorare und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der vom Vorstand mandatierten Arbeitsgruppen auf der Basis von Art. 18 der Statuten.

2. Entschädigung des Präsidenten / der Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin erhält eine pauschale Entschädigung von jährlich Fr. 12'000.-.

Der Präsident erhält zusätzlich eine Spesenpauschale von jährlich Fr. 1000.-, die in jedem Fall an ihn persönlich ausbezahlt wird.

3. Entschädigung für Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine pauschale Entschädigung von jährlich Fr. 1'800.-. Die Vergütung von Spesen im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen sind darin enthalten.

Fallen für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrag von CURAVIVA Baselland ausserhalb der Kantone BL/BS Reisespesen an, können diese im Umfang der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

4. Entschädigung von Mitgliedern von Arbeitsgruppen

Mitglieder von Arbeitsgruppen erbringen ihre Mitarbeit ehrenamtlich oder im Auftrag ihres Arbeitgebers. Es werden keine Honorare ausgezahlt.

Fallen für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrag von CURAVIVA Baselland ausserhalb der Kantone BL/BS Spesen an, können diese im Umfang der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

5. Honorierung von besonderen Leistungen

5.1.1 Besondere Leistungen

Erbringt ein Vorstandsmitglied oder eine andere vom Vorstand bezeichnete Person besondere Leistungen, die über die ordentlichen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds oder die Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe hinausgehen, sei es in qualitativer oder quantitativer Hinsicht, wird dafür ein Honorar entrichtet.

Als besondere Leistungen gelten namentlich besonders zeitintensive Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die besonderer Fachkenntnisse bedürfen. Ein Indiz für das Vorliegen besonderer Leistungen stellt insbesondere die Tatsache dar, dass die speziellen Aufgaben einem Dritten übertragen werden müssten, sofern sie nicht vom betreffenden Vorstandsmitglied wahrgenommen würden.

Es ist darauf zu achten, dass ausschliesslich Leistungen erbracht werden, die mit der strategischen Leitung des Vereins oder besonderen fachlichen Aufgaben zu tun haben. Operative Tätigkeiten gehören grundsätzlich in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung und ihrer Mitarbeitenden und sind durch diese vorzunehmen.

5.1.2 Bemessung

Die Honorierung von besonderen Leistungen gemäss vorstehender Ziffer 2.2.1 erfolgt entweder nach Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von CHF 50 oder wird mit einer Pauschale entschädigt. Die Höhe des Stundensatzes und der Pauschalentschädigung wird jährlich im Rahmen der Budgetplanung festgelegt.

Die Dienstleistungen nach vorstehender Ziffer 2.2.2 dürfen nicht höher als nach branchenüblichen Ansätzen honoriert werden.

5.1.3 Vorgängige Beauftragung

Besondere Leistungen von Vorstandsmitgliedern nach vorstehender Ziffer 2.2.1 und Dienstleistungen nach vorstehender Ziffer 2.2.2 müssen vorgängig vom Vorstand in Auftrag gegeben werden. Der entsprechende Auftrag ist in einem protokollierten Vorstandsbeschluss festzuhalten. Bei der Beschlussfassung über die Beauftragung tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand. Die üblichen Kommissions- und Ressortarbeiten bedürfen nicht der vorgängigen Genehmigung.

Ist rasches Handeln angezeigt, kann das Präsidium eine vorgängige Beauftragung vornehmen. An der nächsten Vorstandssitzung sind die übrigen Vorstandsmitglieder darüber zu informieren und die Beauftragung durch das Präsidium ist zu protokollieren.

Die besonderen Leistungen des Präsidiums (Begleitung der operativen Leitung, Repräsentation, Verhandlungen mit Verbänden und Dritten, Weiterbildung etc.) von der vorgängigen Genehmigung ausgenommen.

5.1.4 Abrechnung und Abrechnungsperiode

Für Leistungen, die nicht pauschal vergütet werden, erstellen die Vorstandsmitglieder eine schriftliche Abrechnung über ihre besonderen Leistungen nach vorstehender Ziffer 2.2.1. Diese enthält das Datum der Leistung, eine kurze Beschreibung der Leistung, die für die Leistung benötigte Zeit in Einheiten von 15 Minuten, den Stundenansatz sowie den Gesamtbetrag der Abrechnungsperiode.

Die Vorstandsmitglieder rechnen jeweils auf Ende eines Quartals ab; für die darauffolgende Vorstandssitzung stellt die Geschäftsstelle eine Übersicht zusammen.

Bei Aufträgen an Vorstandsmitglieder nach vorstehender Ziffer 5.2 stellt das betreffende Mitglied eine branchenübliche Honorarrechnung.

Personen, welche im Rahmen ihrer Anstellung bei einem Mitglied Leistungen erbringen und dafür entschädigt werden, sprechen mit ihrem Arbeitgeber ab, an wen die Entschädigung ausbezahlt ist.

5.1.5 Kontrolle durch Revisionsstelle

Die Abrechnungen der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums für besondere Leistungen nach vorstehender Ziffer 5.1 werden von der Revisionsstelle im Rahmen der Revision überprüft.

Kommt es zu Beanstandungen von Abrechnungen für besondere Leistungen nach vorstehender Ziffer 5.1, entscheidet der Gesamtvorstand unter Ausstand des jeweils betroffenen Mitglieds.

Bei Honorarrechnungen für Dienstleistungen nach vorstehender Ziffer 5.2 gelten die branchenüblichen Überprüfungsmechanismen (z. B. Verbandsaufsicht, Ombudsstelle etc.).

6. Aufträge an Vorstandsmitglieder

Erbringt ein Vorstandsmitglied besondere Leistungen, die ein Verein üblicherweise extern einkauft und die es aufgrund seiner Qualifikation berufsmässig auch gegenüber Dritten anbietet, gilt das betreffende Vorstandsmitglied als externer Dienstleister. Es gilt Auftragsrecht nach Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

7. Auszahlung der Entschädigungen

Personen, welche im Rahmen ihrer Anstellung bei einem Mitglied Leistungen erbringen und dafür entschädigt werden, sprechen mit ihrem Arbeitgeber ab, ob die Entschädigung an den Arbeitgeber oder an sie privat ausbezahlt ist.

8. Steuern und Sozialversicherungsabgaben

Sofern die Auszahlung nicht an den Arbeitgeber erfolgt, stellt der Verband jährlich eine Bescheinigung (Lohnausweis) über die ausbezahlten Entschädigungen aus. Die Deklaration der Leistungen gegenüber den Steuerbehörden ist Sache der Empfänger.

Von den Entschädigungen werden, sofern gesetzlich geschuldet, die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen und einbezahlt (AHV, IV, EO etc.).

Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2018.